

Gemeinde Rudersberg
Herrn Bürgermeister Raimon Ahrens
Backnanger Straße 26
73635 Rudersberg

Übermittlung per E-Mail

Stuttgart, 14. November 2022

Rudersberg, unechte Teilorts / Ortschaftsratsverfassung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ahrens,

in der oben bezeichneten Angelegenheit baten Sie aus Anlass einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur unechten Teilortswahl in der Stadt Tauberbischofsheim um Einschätzung der Risiken der aktuellen Sitzverteilung im Rahmen der unechten Teilortswahl in der Gemeinde Rudersberg.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt sich die Situation wie folgt dar:

Aufgrund des Vereinigungsvertrages der Gemeinden Rudersberg und Schlechtbach vom 09.07.1974 entstand die heutige Gemeinde Rudersberg mit der Maßgabe, dass die unechte Teilortswahl einzuführen ist. In § 4 Abs. 1 der Vereinbarung wurde eine Sitzverteilung festgelegt, die anschließend in der Hauptsatzung übernommen wurde und bis heute Anwendung findet.

Kai-Markus Schenek*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Achim Zimmermann*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. André Friedl*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martin Vollmer*
Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für IT-Recht

Jérôme Bayard**
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Christoph Michel**

Saskia Lutz**

Nikolas Winter**
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Mathias Kaufmann**

Guido Wolf Mdl***
Minister a.D.

Dr. Hans-Ulrich Stühler***
Ltd. Stadtrechtsdirektor a.D.

* Partner

** angestellte Rechtsanwälte

*** Of Counsel

Unser Zeichen:
610/22KS He

Referat:
Kai-Markus Schenek

Sekretariat:
Marcel Heinz
0711/2535939-61
heinz@iuscomm.de

iuscomm Rechtsanwälte
Schenek und Zimmermann
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Telefon: 0711/ 2 53 59 39-0
Telefax: 0711/ 2 53 59 39-27

zentrale@iuscomm.de
www.iuscomm.de

USt-IdNr.: DE252339068
AG Stuttgart PR 720542

Bankverbindung:
Vereinigte Volksbanken eG
IBAN: DE66 6039 0000 0745 4440 08
BIC: GENODES1BBV

Seite 1 von 4

Nach § 4 Abs. 4 der Vereinbarung wurde die aus der Vereinigung hervorgegangene Gemeinde Rudersberg dazu verpflichtet vor jeder neuen Kommunalwahl die Verhältnisse der Sitzverteilung zu überprüfen. Ob je nach bevorstehender Wahlperiode eine Überprüfung stattfand, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Nach den Berechnungen der Gemeinde Rudersberg zu dem Verhältnis der Über-/Unterrepräsentation der verschiedenen Ortsteilen bzw. Wahlbezirken durch die Einigungsvereinbarung zugewiesenen Sitze errechnet sich die nachfolgend tabellarisch dargestellte Repräsentationsverteilung:

Berechnung Berücksichtigung Einwohnerzahlen zu Gemeinderatssitzen im Wohnbezirk

Teilort	Sitze	Schlüsselzahl	Einwohnerzahl	tatsächliche EW-Zahl	Repräsentation
Rudersberg	7	528	3696	4336	-17,32%
Schlechtbach	3	528	1584	1826	-15,28%
Steinberg	3	528	1584	1728	-9,09%
Oberndorf	2	528	1056	1055	0,09%
Asperglen&Krehwinkel	1	528	528	613	-16,10%
Michelau	1	528	528	590	-11,74%
Zumhof	1	528	528	386	26,89%
Mannenberg	1	528	528	294	44,32%
Lindental	1	528	528	290	45,08%
Klaffenbach	1	528	528	286	45,83%
Necklinsberg	1	528	528	222	57,95%

Daraus ergibt sich, dass beispielsweise für den Wohnbezirk Necklinsberg eine Überrepräsentation im Verhältnis von ca. 58% besteht und in der Gemeinde Rudersberg (Hauptort) selbst eine Unterrepräsentation von -17%. Die vorgenannten Werte stellen zugleich die maximalen äußeren Grenzwerte der Sitzverteilung dar.

Bei Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch Hauptsatzung aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehende Wohnbezirke mit der Bestimmung gebildet werden, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind

§ 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Dies stellt die unechte Teilortswahl dar, die so auch in der Gesamtgemeinde Rudersberg eingeführt wurde.

Maßgeblich für eine verhältnismäßige Repräsentation der Verhältniswahl ist die Festlegung der Sitze der einzelnen Wohnbezirke anhand der Kriterien des dadurch zu vertretenen Bevölkerungsanteils und der örtlichen Verhältnisse

§ 27 Abs. 2 Satz 4 GemO.

Der Gemeinderat muss bei einem Satzungsbeschluss beide Kriterien gegeneinander abwägen. Dabei ist ihm ein Regelungsspielraum eingeräumt, weil das Kriterium der örtlichen Verhältnisse im Gegensatz zu dem Kriterium des Bevölkerungsanteils weit und unbestimmt ist. Deshalb darf eine Gemeinde das Kriterium der örtlichen Verhältnisse in erheblichem Umfang berücksichtigen, sie darf allerdings den Maßstab des Bevölkerungsanteils nicht völlig preisgeben oder in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise zurückdrängen

ständige Rechtsprechung des VGH, ESVGH 35, 38.

Zwar lässt sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg die Grenze einer zulässigen Abweichung von einer an Einwohnerzahlen orientierten Sitzverteilung nicht schematisch festlegen, sondern erfordert immer eine Betrachtung des Einzelfalls

VGH BW, Beschluss vom 14.09.1989, Az. 1 S 1958/89, juris.

Nach dem in der Zwischenzeit außer Kraft getretenen Runderlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 30.08.1978 war eine Abweichung von bis zu 20% des Mittelwerts als zulässig erachtet, die mit zunehmender Größe der Wohnbezirk jedoch weniger betragen sollte

Ziffer 2 zu § 27, Runderlass IM BW.

In der Brechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde in der Vergangenheit eine Unterrepräsentation von 30% nicht beanstandet, wenn in dem entsprechenden Teilort ein Ortschaftsrat eingeführt war. Hingegen wurde in einem anderen Verfahren eine Unterrepräsentation von 22% wegen des Fehlens eines rechtfertigenden Grundes gerückt

VGH BW, Beschluss vom 03.03.1989, Az. 1 S 1754/89, aaO.

In der aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur unechten Teilortswahl in Tauberbischofsheim mit Urteil vom 19.07.2022, Az. 1 S 2975/21 hatte er eine nicht mehr vertretbare Verzerrung der Vertretungsgewichte bei einer Überrepräsentation von 58% und eine Unterrepräsentation von 38% festgestellt. Ausgehend davon, dass regelmäßig Abweichungen von bis zu 20% nach oben und unten jeweils noch als zulässig erachtet werden können, darüber hinaus jedoch die Rechtfertigung an das Bestehen außerordentlicher Gründe nach dem Maßstab der örtlichen Verhältnisse deutlich zunimmt, bestehen bei der Ausgestaltung der aktuellen Sitzverteilung

ungsverhältnisse in der Gemeinde Rudersberg erhebliche Bedenken bzgl. der Rechtmäßigkeit. Denn allein vier Wohnbezirke (Mannenber, Lindental, Klaffenbach und Necklinsberg) liegen bei einer Überrepräsentation von 45% und darüber. Bereits unabhängig vom besonderen Begründungserfordernis der öffentlichen Verhältnisse des Wohnbezirks Asperglen und Krehwinkel, ist im Falle einer Anfechtung der Kommunalwahl mit Blick auf die unechte Teilortswahl mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die bestehende Sitzverteilung in der Gemeinde Rudersberg als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig eingestuft werden wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass bereits die Einigungsvereinbarung aus dem Jahr 1974 die regelmäßige Überprüfung aufgrund der Revisionsklausel des § 4 Abs. 4 vorsah und die Durchführung eines umfangreichen Abwägungsprozesses mit jeweiliger Beschlussfassung im Gemeinderat als zuständigen Gremium erfordert hatte. Eine entsprechende Beschlusslage und Überprüfung ist jedoch nicht bekannt.

Im Ergebnis ist daher der Gemeinde Rudersberg dringend zu empfehlen eine Überprüfung der Repräsentation der Wahlbezirke vorzunehmen mit dem Ziel, die bestehenden Ungleichgewichte in der Verteilung von Über- und Unterrepräsentationen zu beseitigen und damit anzupassen. In jedem Fall kann es nicht empfohlen werden, es bei der aktuellen Sitzverteilung zu belassen.

Alternativ wäre die Abschaffung der unechten Teilortswahl durch Beschlussfassung im Gemeinderat und Änderung der Hauptsatzung möglich, jedoch nicht zwingend verpflichtend.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai-Markus Schenek

Rechtsanwalt | Partner